

# **Leitfaden für Gemeindeverwaltungen zur Durchführung von Urnenwahlen und Abstimmungen**

---

## **Massgebendes Recht:**

- Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)
- Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996 (VpR)

## **Kontaktpersonen für Urnenwahlen:**

Yolanda Studer, Staatsschreiber-Stv., Staatskanzlei  
Tel. 032 627 20 41, E-mail: [yolanda.studer@sk.so.ch](mailto:yolanda.studer@sk.so.ch)

Pascale von Roll, Juristin Rechtsdienst, Staatskanzlei  
Tel. 032 627 20 33, E-mail: [pascale.vonroll@sk.so.ch](mailto:pascale.vonroll@sk.so.ch)



<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Festsetzung der Wahl-/Abstimmungstage, Einberufung der Wahl-/Stimmberechtigten .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Ausschreibung/Anmeldeverfahren bei vakanten Ämtern .....</b>	<b>7</b>
2.1. Ausschreibung .....	7
2.2. Spezielles Vorgehen bei Erneuerungswahlen .....	7
2.3. Anmeldefrist .....	7
2.4. Wiederholung der Ausschreibung .....	8
2.5. Hinweise für Nicht-Urnenwahlen (Wahlen durch die Gemeindebehörden) .....	8
<b>3. Wahlvorschläge bei Majorzwahlen .....</b>	<b>8</b>
3.1. Formulare .....	8
3.2. Prüfen der Wahlvorschläge .....	8
3.3. Eingabestelle, Eingabefrist .....	9
3.4. Wahlempfehlungen .....	9
3.5. Publikation der Kandidatennamen .....	10
3.6. Erster Wahlgang bei Majorzwahlen / stille Wahlen .....	10
3.7. Was tun, wenn sich niemand anmeldet? .....	10
3.8. Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen .....	10
3.9. Besonderheiten der Gemeindepräsidentenwahl .....	11
<b>4. Wahlvorschläge bei Proporzahlen .....</b>	<b>11</b>
4.1. Formulare .....	11
4.2. Prüfen der Wahlvorschläge .....	12
4.3. Eingabestelle, Eingabefrist .....	13
4.4. Nummerierung der Wahlvorschläge/Listen (nach Eingang) .....	13
4.5. Behebung von Mängeln (während der Bereinigungsfrist) .....	13
4.6. Publikation der Listen und Kandidatennamen .....	13
4.7. Stille Wahlen .....	14
4.8. Was ist zu tun, wenn nicht genügend Gemeinderäte angemeldet werden? .....	14
<b>5. Amtliche Wahl- und Stimmzettel .....</b>	<b>14</b>
5.1. Manuskript für den Druck des Informationsblattes und der Wahl-/Stimmzettel .....	14
5.2. Zusätzliche Wahlzettel für Parteien .....	15

## Inhaltsverzeichnis

5.3.	Wahlzettel für Majorzwahlen (Beamtenwahlen) .....	15
5.4.	Wahlzettel für Proporzahlen (Gemeinderats- und Kommissionswahlen) .....	15
<b>6.</b>	<b>Fristen / Termine</b> .....	<b>16</b>
<b>7.</b>	<b>Stimmregister</b> .....	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Auslandschweizer</b> .....	<b>17</b>
<b>9.</b>	<b>Zustellkuverts</b> .....	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>Stimmrechtsausweise</b> .....	<b>20</b>
<b>11.</b>	<b>Versand des Wahl- und Stimmmaterials</b> .....	<b>20</b>
<b>12.</b>	<b>Briefliche Wahl- und Stimmabgabe</b> .....	<b>21</b>
<b>13.</b>	<b>Urnenöffnungszeiten</b> .....	<b>22</b>
<b>14.</b>	<b>Wahlbüros</b> .....	<b>22</b>
<b>15.</b>	<b>Publikation der Ergebnisse, Validierung der Wahlen, Erhaltung der Abstimmungsergebnisse</b> .....	<b>22</b>
<b>16.</b>	<b>Auskünfte über Wahlen und Abstimmungen</b> .....	<b>23</b>
<b>Anhang 1:</b>	<b>Kommunale Erneuerungswahlen / Muster zur Publikation der Wahldaten/Anmeldefristen</b> .....	<b>25</b>
<b>Anhang 2:</b>	<b>Kommunale Ersatzwahl während der Amtsperiode / Muster für die Ausschreibung eines Amtes und Einberufung der Wahlberechtigten</b> .....	<b>27</b>
<b>Anhang 3:</b>	<b>Muster für die Publikation stiller Wahlen</b> .....	<b>29</b>
<b>Anhang 4:</b>	<b>Gemeinderatswahlen / Muster Informationsblatt</b> .....	<b>30</b>
<b>Anhang 5:</b>	<b>Gemeinderatswahlen / Muster für einen Proporzwahlzettel</b> .....	<b>31</b>
<b>Anhang 6:</b>	<b>Gemeinderatswahlen / Muster für einen Wahlzettel ohne Parteibezeichnung</b> .....	<b>32</b>
<b>Anhang 7:</b>	<b>Muster für die Validierung der Wahlen</b> .....	<b>33</b>
<b>Anhang 8:</b>	<b>Gemeindepräsidentenwahl / Muster Informationsblatt und Wahlzettel</b> .....	<b>34</b>
<b>Anhang 9:</b>	<b>Muster für die Publikation der Gewährterklärung bei einer Mutation/Nachrücken im Gemeinderat</b> .....	<b>36</b>
<b>Anhang 10:</b>	<b>Muster für die Publikation der Gewährterklärung bei einer Mutation/Nachnominaton und stille Wahl</b> .....	<b>37</b>
<b>Anhang 11:</b>	<b>Vorkommnisse aus vergangenen Wahljahren</b> .....	<b>38</b>

**Hinweise zu den Urnenwahlen in den Gemeinden:**

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne (§ 54 GG):

- die Mitglieder des Gemeinderates;\*
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;\*
- den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;\*
- Behördemitglieder sowie Beamte und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.\*

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin der Gemeinde ist seit der Volksabstimmung vom 25. Sept. 2005 nicht mehr zwingend an der Urne zu wählen. Massgebend ist die Gemeindeordnung.

**\*Stille Wahlen sind möglich.** Bei Majorzwahlen bestimmt die Gemeindeordnung, bei welchen Ämtern bereits im ersten Wahlgang stille Wahlen stattfinden können (§ 70 Abs. 2 GpR).

**1. Festsetzen der Wahl-/Abstimmungstage, Einberufung der Wahl-/Stimmberechtigten**

**Erneuerungswahlen (für die ganze Amtsperiode):**

Zuständig für die Ansetzung der Wahltage und die Einberufung der Wahlberechtigten ist nach § 30 Absatz 1 GpR der Regierungsrat. Dieser hat die Gemeinderäte ermächtigt, die Wahlen ohne Gesuch auf einen andern offiziellen Wahltag zu verschieben (s. Wahlkalender im Amtsblatt vom 4. April 2008). Verschiebungen auf andere als die im Wahlkalender vorgesehenen Daten bewilligt die Staatskanzlei auf Gesuch hin (§ 30 Abs. 2 GpR).

- Die Einberufungen der Wahlberechtigten für die Gemeinderatswahlen sowie für die Beamten- und Kommissionswahlen wurden durch den Regierungsrat generell vorgenommen (s. Amtsblatt vom 3. Oktober 2008). Darin wurden auch sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen ausgeschrieben.
- **Der Gemeinderat setzt die Wahldaten für diese Wahlen fest.**
- **Die Gemeindeverwaltung publiziert die Wahldaten, die Anmeldefristen und Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials** mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl im amtlichen Publikationsorgan (Bezirksanzeiger) oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (Muster s. Anhang 1; § 18 c GpR).

**Hinweise:** Nach der Kantonsverfassung ist das **Gemeindepräsidium** an der Urne zu wählen (Art. 27 Buchstabe e Ziffer 2 KV; Fassung vom 1. Januar 2011). Das schliesst eine stille Wahl aber nicht aus. Die Gemeindeordnung sieht vor, welche weiteren Beamten an der Urne gewählt werden. Das **Vizepräsidium** ist in jedem Fall aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen (§ 130 des Gemeindegesetzes). Die Wahl des Vizepräsidiums sollte daher erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden (s. § 17 VpR). Achten

Sie deshalb darauf, dass die Anmeldefrist für die Beamtenwahlen erst nach den Gemeinderatswahlen endet.

Der/die **Friedensrichter/-in** wird an der Urne gewählt, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, BG5 125.12; die GO sieht keine Wählbarkeitsvoraussetzungen vor). Besonderes: Stille Wahl bereits im ersten Wahlgang (s. Ziff. 3.6.).

**Kommissionswahlen** sind mind. 8 Wochen nach den Gemeinderatswahlen festzusetzen. Die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll erst nach den Gemeinderatswahlen enden. Werden stille Wahlen angestrebt, hängt die Sitzverteilung jeweils vom Ausgang der Gemeinderatswahlen ab.

### **Ersatzwahlen (während der Amtsperiode) und Abstimmungen:**

Für Urnenwahlen ist nach Möglichkeit ein Abstimmungsdatum des Bundes zu wählen (<http://www.so.ch/startseite/wahlenabstimmungen.html>). Finden die Wahlen an Daten ausserhalb der offiziellen Abstimmungsdaten statt, kann das elektronische Wahl- und Abstimmungssystem WABSTI nicht benutzt werden. Das Wahldatum ist vorgängig mit dem Wahlbüropräsidium und der Gemeindeverwaltung (welche den Versand des Wahlmaterials zu gewährleisten hat) abzusprechen.

Bei **Majorzwahlen** und **Abstimmungen**: Zuständig für die Ansetzung des Wahl-/Abstimmungstages und für die Einberufung der Wahl-/ Stimmberechtigten ist nach § 30 Absatz 1 GpR **der Gemeinderat**. Dieser setzt das Datum des Urnenganges fest und publiziert die Einberufung der Wahl-/Stimmberechtigten (Mustereinberufung s. Anhang 2). Die **Publikation** (§ 18 VpR) erfolgt wahlweise im Bezirksanzeiger oder durch Zustellung an alle Stimmberechtigten.

Bei **Proporzwahlen** (Gemeinderat, Kommissionen) ist i.d.R. **keine Wahl/Einberufung** nötig, da eine Vakanz in der Regel durch **Nachrücken** eines Ersatzmitglieds besetzt werden kann:

Wird während der Amtsperiode ein nach dem Proporzwahlverfahren bestellter Sitz frei, hat die Gemeindeverwaltung als gewählt zu erklären, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat (§ 126 GpR; s. Muster im Anhang 9).

**Nachnomination**: Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Gemeindeverwaltung die Listenvertretung aufzufordern, innert angemessener Frist einen Wahlvorschlag einzureichen (§ 127 Abs. 1 GpR). War die Liste bei den letzten Wahlen vom Unterschriftenquorum befreit (s. Ziff. 4.2. unter Unterschriftenquorum), **genügt die Unterzeichnung durch den Parteivorstand** (Parteipräsident/-in und Aktuar/-in), andernfalls bedarf der Wahlvorschlag der Zustimmung von mindestens 3/5 aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste (§ 127 Abs. 2 GpR). Der oder die Vorgeschlagene wird **in stiller Wahl** gewählt (§ 127 Abs. 3 GpR). Die Gemeindeverwaltung stellt die stille Wahl fest und **publiziert** diese mit dem Namen des/der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan (s. Ziff. 4.7. und Muster im Anhang 10). Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag unterbreiten (§ 127 Abs. 2 GpR; Änderung vom 6. Dezem-

ber 2006). Kommt auf diese Weise kein Vorschlag zustande, so hat eine Ersatzwahl zu erfolgen (bei einem Sitz nach Majorz, bei mehreren Sitzen nach Proporz; § 127 Abs. 4 GpR).

Das Nachnominationsverfahren kann auch für vakante Ersatzsitze angewendet werden (analoge Anwendung von § 127 GpR).

## **2. Ausschreibung / Anmeldeverfahren bei vakanten Ämtern (gilt nur für Urnenwahlen)**

(Beamtenwahlen an der Urne: s. § 41 ff. GpR)

### **2.1. Ausschreibung (s. auch Ziff. 2.2.)**

Vakante Ämter/Stellen sind im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt vor oder zusammen mit der Einberufung der Wahlberechtigten zum Wahlgang.

Allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Anmeldefrist und die Eingabestelle sind in der Ausschreibung anzugeben (Musterausschreibung s. Anhang 2).

Ausschreibung und Anmeldeverfahren können nur in einem Fall unterbleiben: für Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, wenn keine Demission vorliegt. Teilnahmeberechtigt ist dann einzig der bisherige Stelleninhaber/die bisherige Stelleninhaberin.

### **2.2. Spezielles Vorgehen bei Erneuerungswahlen**

Der Regierungsrat schreibt alle Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen (z.B. Gemeindepräsident/-in, Vizepräsident/-in, Friedensrichter/-in, Beamte, für welche die Gemeindeordnung keine Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsieht) jeweils mit der Einberufung der Wahlberechtigten generell aus.

**Der Gemeinderat hat nur noch – bei Vakanz – die Ämter mit Wählbarkeitsvoraussetzungen auszuschreiben (gemäss Gemeindeordnung, z.B. die Wahl des Finanzverwalters oder des Gemeindeforschreibers; analog Muster im Anhang 2).**

### **2.3. Anmeldefrist**

Die Anmeldefrist ist spätestens auf den 5. letzten Montag, 17 Uhr, vor dem Wahltag anzusetzen. Die Anmeldefrist kann auch früher (z.B. auf den 6. oder 7. letzten Montag) festgesetzt werden, damit mehr Zeit für den Druck der Wahlzettel zur Verfügung steht. Achtung aber bei Erneuerungswahlen: Die Wahl des Vizepräsidiums kann erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden, da der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 des Gemeindegesetzes und § 17 VpR). Achten Sie deshalb darauf, dass die Anmeldefrist für die Beam-

tenwahlen erst nach den Gemeinderatswahlen endet. Falls der Friedensrichter an der Urne gewählt wird, hat sich dieser ebenfalls anzumelden.

## **2.4. Wiederholung der Ausschreibung**

Die Ausschreibung ist zu wiederholen, wenn kein genügendes Ergebnis resultiert (z.B. wenn die Kandidaten/Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen oder sich für das Amt nicht eignen) oder keine Wahlvorschläge eingereicht werden.

## **2.5. Hinweise für Nicht-Urnenwahlen (Wahlen durch die Gemeindebehörden)**

Für Nicht-Urnenwahlen (Beamten- und Kommissionswahlen, welche der Gemeinderat vornimmt) gelten **nicht** die gleichen strengen Formvorschriften wie für Urnenwahlen (so ist z.B. kein Anmeldeformular vorgeschrieben). Nach § 40 des Gemeindegesetzes findet jedoch das Gesetz über die politischen Rechte auf Wahlen in den Gemeindebehörden *sinngemäss* ergänzende Anwendung. Jede(r) Stimmberechtigte muss das Recht haben, an den Wahlen teilzunehmen. Der Gemeinderat hat aus diesem Grunde zu publizieren, welche Ämter neu zu besetzen sind, welche Wahlen er wann vornimmt und wo und bis wann eine Kandidatur angemeldet werden kann.

Die Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den **Gemeinderat** gewählt werden, erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§ 29 GpR). Im ersten Wahlgang gilt somit das absolute Mehr. Die Gemeindeverwaltung prüft, ob Unvereinbarkeiten nach §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes vorliegen. Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein: Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister (§ 113 des Gemeindegesetzes).

# **3. Wahlvorschläge bei Majorzwahlen (§ 43 ff.)**

## **3.1. Formulare**

Die Gemeindeverwaltung bestellt die nötigen Formulare für die Wahlvorschläge beim Oberamt.

## **3.2. Prüfen der Wahlvorschläge**

Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert der Anmeldefrist mit dem Anmeldeformular angemeldet haben (§ 44 GpR). Die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge:

- **Sind die Kandidaten/Kandidatinnen wählbar bzw. stimmberechtigt?**
- **Bei Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen:**

Erfüllen die angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen die Wählbarkeitsvoraussetzungen?
- **Unvereinbarkeiten: s. § 112 des Gemeindegesetzes**
- **Kumulieren ist bei Majorzwahlen nicht zulässig**

Ein Kandidat/eine Kandidatin darf auf dem Wahlvorschlag/Wahlzettel nur einmal aufgeführt sein.
- **Personalien**

Die Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:  
Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort.
- **Unterschrift der Kandidaten/Kandidatinnen**

Jede angemeldete Person hat auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Unterschrift, hat die Gemeindeverwaltung die betreffende Person aufzufordern, die Unterschrift nachzuholen. Im Unterlassungsfall wird der Name von der Liste gestrichen.
- **Unterschriftenquorum**

Die Anmeldungen müssen datiert, vom Kandidaten oder der Kandidatin sowie von weiteren Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein:  
bei regionalen Wahlen (Kreisschulen, Zweckverbände) von mindestens 20 Stimmberechtigten, bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten.
- **Nur eine Unterschrift**

Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

### **3.3. Eingabestelle, Eingabefrist**

Die Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der vom Gemeinderat festgelegten Anmeldefrist (spätestens am 5. letzten Montag vor dem Wahltag), 17 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung (der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde) einzureichen.

### **3.4. Wahlempfehlungen**

Bei Gemeindebeamtenwahlen kann der Gemeinderat Wahlempfehlungen abgeben. Nicht empfohlene Kandidaten/Kandidatinnen behalten das Recht, an der Wahl teilzunehmen (§ 53 Abs. 2 GpR).

### **3.5. Publikation der Kandidatennamen**

Die Kandidatennamen sind von der Gemeindeverwaltung im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag zu publizieren (§ 21 d VpR).

### **3.6. Erster Wahlgang bei Majorzwahlen / stille Wahlen**

Friedensrichter/-innen werden von Gesetzes wegen (§ 70 Absatz 1 GpR) bereits im 1. Wahlgang still gewählt (wenn nur 1 Kandidat/-in). Die Gemeindeordnung bestimmt, welche weiteren Beamte/Beamtinnen bereits im ersten Wahlgang still gewählt werden (wenn nur 1 Kandidat/-in; § 70 Abs. 2 GpR; Fassung vom 28. Januar 2004).

*Vorschlag für die Formulierung in der Gemeindeordnung:*

*Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen\*\* als in stiller Wahl gewählt.*

*\*\* Sie können diese Formulierung auch nur für einzelne Beamte vorsehen.*

Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt die Gemeindeverwaltung fest, dass stille Wahlen zustande gekommen sind, teilt dies den Kandidaten/ Kandidatinnen mit und publiziert die Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan. Sofern bei Erneuerungswahlen kein Ausschreibungs- und Anmeldeverfahren nötig ist (besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine Demission, s. § 45 GpR) und eine stille Wahl nach der GO möglich ist, erfolgt die Feststellung der stillen Wahl nach Ablauf der Anmeldefrist für die übrigen Beamten (spätestens aber nach dem angesetzten Wahltag).

### **3.7. Was tun, wenn sich niemand anmeldet?**

Wenn sich für den ersten Wahlgang der Beamtenwahlen (z.B. für das Gemeindepräsidium) niemand anmeldet, muss ein neuer Wahltag angesetzt werden. Das Amt muss nochmals ausgeschrieben und die Wahlberechtigten müssen erneut zum Urnengang einberufen werden. Es handelt sich diesbezüglich also nur um eine Verschiebung des ersten Wahlganges (es gilt also immer noch das absolute Mehr). Meldet sich auch auf die zweite Ausschreibung niemand, kann der Gemeinderat das Amt auf Berufung hin besetzen (§ 115 Abs. 2 GG), d.h. er sucht eine geeignete Person für das betreffende Amt und fasst einen Gemeinderatsbeschluss.

### **3.8. Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen**

Ein zweiter Wahlgang findet frühestens 4 Wochen nach der ersten Wahlgang statt (§ 31 Bst. b Satz 2 GpR). Die Frist für die briefliche Stimmabgabe darf bis auf eine Woche verkürzt werden (§ 62, 66 GpR Fassung vom 28. Januar 2004). Davon ist jedoch bei gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen abzusehen.

Am zweiten Wahlgang können **nur die im ersten Wahlgang nicht Gewählten** teilnehmen. Als zusätzliche Hürde wird ein **Mindeststimmenanteil von 5%** verlangt (§ 46 Abs. 1 GpR). Ein **Rückzug** der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis zum Mittwoch nach dem Wahltag, 17 Uhr, schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Rückzuges können sich neue Kandidaten/Kandidatinnen bis zum übernächsten Montag nach dem Wahltag, 17 Uhr, bei der Eingabestelle mittels Anmeldeformular zur Wahl anmelden (§ 46 Abs. 3 GpR Fassung vom 28. Januar 2004).

Sind bis zu diesem Datum nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in **stiller Wahl** gewählt; der angesetzte zweite Wahlgang findet nicht statt. Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass stille Wahlen zustande gekommen sind, teilt dies den Kandidaten/Kandidatinnen mit und publiziert die Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan.

### **3.9. Besonderheiten der Gemeindepräsidentenwahl**

Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nicht bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt, wird das Mandat derjenigen Gemeinderatsliste angerechnet, zu der sich die gewählte Person bekennt und die sie anerkennt (vgl. § 127 des Gemeindegesetzes).

Wenn sich die gewählte Person nicht zu einer im Gemeinderat vertretenen Liste bekennt oder sich zwar zu einer solchen Liste bekennt, von ihr aber nicht anerkannt wird, so verliert diejenige Liste ein Gemeinderatsmandat:

- a) mit dem zuletzt vergebenen Restmandat;
- b) mit der kleinsten Bruchzahl, wenn keine Restmandate vergeben wurden;
- c) mit der grössten Mandatszahl, wenn der Gemeinderat in stiller Wahl gewählt wurde (§ 127 Abs. 2 Gemeindegesetz)

**Vizegemeindepräsidentenwahl:** Wählbar ist nur, wer Mitglied des Gemeinderates ist (§ 130 des Gemeindegesetzes). Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist seit der Volksabstimmung vom 25. Sept. 2005 nicht mehr zwingend an der Urne zu wählen. Massgebend ist die Gemeindeordnung.

## **4. Wahlvorschläge bei Proporzahlen**

(Gemeinderats- u. Kommissionswahlen; § 34 ff. GpR)

### **4.1. Formulare**

Die Gemeindeverwaltung bestellt die nötigen Formulare für die Wahlvorschläge beim Oberamt.

## 4.2. Prüfen der Wahlvorschläge

Die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge:

- **Unvereinbarkeiten:** s. §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes  
Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein: Ehegatten oder durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen, Eltern und Kinder sowie Geschwister (§ 113 GG).
- **Anzahl Kandidaten/Kandidatinnen**  
Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal.
- **Kumulieren ist** zulässig (sind die Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Formular zweimal aufgeführt, so werden sie auf dem Wahlzettel vorkumuliert).
- **Listenbezeichnung, Personalien**  
Eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Listenbezeichnung sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen. Listenverbindungen sind auf dem Formular „Wahlvorschlag“ zu vermerken oder schriftlich, durch übereinstimmende Erklärung, der Eingabestelle bis am Ende der Bereinigungsfrist zu melden (s. dazu § 52 GpR und § 22 VpR). Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (§ 52 Abs. 2 GpR).  
**Die Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Veröffentlichung der Listen anzugeben und auf den Wahlzetteln zu vermerken (§ 52 Abs. 3 GpR).**
- **Unterschrift der Kandidaten/Kandidatinnen**  
Jede vorgeschlagene Person hat auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Unterschrift, hat die Gemeindeverwaltung die betreffende Person aufzufordern, die Unterschrift nachzuholen. Im Unterlassungsfall wird der Name von der Liste gestrichen.
- **Unterschriftenquorum**  
Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von 2-mal soviel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Ortspartei unter 'Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages'.  
Diese Erleichterung gilt für kantonale, regionale und kommunale Proporzahlen (jedoch nicht für Majorzwahlen).
- **Nur eine Unterschrift**  
Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- **Listenvertretung/Stellvertretung**

Auf dem Wahlvorschlag ist eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Wird darauf verzichtet, hat die erst- und die zweitunterzeichnende Person diese Funktion zu übernehmen.

### 4.3. Eingabestelle, Eingabefrist

Die Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf der vom Gemeinderat festgelegten Anmeldefrist (spätestens am 7. letzten Montag vor dem Wahltag), 17 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung (der Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde) einzureichen.

### 4.4. Nummerierung der Wahlvorschläge/Listen

Die Gemeindeverwaltung nummeriert die Wahlvorschläge/Listen mit Listennummern in der **Reihenfolge des Eingangs**. Die Wahlvorschlagsformulare sind von der Eingabestelle **öffentlich zur Einsicht aufzulegen**. Die Auflagefrist beginnt am Mittwochmorgen nach Ablauf der Eingabefrist und endet am darauffolgenden Freitag. In Gemeinden ohne hauptamtliches Personal erfolgt die Auflage täglich während mindestens 2 Stunden. Ort und Zeit der Auflage sind in der Gemeindeordnung festzulegen oder vor jeder Wahl öffentlich bekanntzugeben (§ 19 VpR).

### 4.5. Behebung von Mängeln (während der Bereinigungsfrist)

Die Gemeindeverwaltung setzt nötigenfalls der Vertretung des Wahlvorschlages eine **Frist** zur Behebung von Mängeln an. Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so wird er von der Eingabestelle auf dem zweiten und den folgenden Wahlvorschlägen gestrichen. Ab dem nächsten Montag nach Anmeldeschluss, 17 Uhr, kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

Der Gesetzeswortlaut sieht die Bereinigungsfrist zur **Behebung von Mängeln, zur Vermeidung von Verwechslungen und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen** für amtlich gestrichene Kandidaturen vor. Blosser Änderungswünsche (z.B. andere Berufsbezeichnung, andere Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag) brauchen während der Bereinigungsfrist nicht mehr akzeptiert zu werden. Wichtig ist, dass bei Berücksichtigung der Änderungswünsche alle Parteien bzw. Wahlvorschläge **gleich** behandelt werden. Zulässig ist es, die Kandidaten während der Bereinigungsfrist noch vorzukumulieren (es ist eine schriftliche Erklärung von der Listenvertretung auf dem Wahlvorschlag zu verlangen).

### 4.6. Publikation der Listen und Kandidatennamen

Die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern und die Kandidatennamen sind unverzüglich nach der Bereinigung zu veröffentlichen (von der Gemeindeverwaltung im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag; § 21d VpR). Ebenfalls zu publizieren sind die Listen- und Unterlistenverbindungen.

## 4.7. Stille Wahlen

Stille Wahlen kommen zustande, wenn nur eine gültige Liste eingereicht wird oder die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu wählenden Personen nicht überschreitet (GpR § 67, VpR § 29).

**Die Gemeindeverwaltung stellt fest, dass stille Wahlen zustande gekommen sind, teilt dies den Listenvertretern mit und publiziert die Listenbezeichnungen und Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan (s. Muster im Anhang 3).** Ein Beschluss oder eine Validierung durch den Gemeinderat ist nicht notwendig.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sind an der Urne zu wählen (§ 54 Bst. b des Gemeindegesetzes). Trotzdem kann es auch für die RPK eine stille Wahl geben (wenn nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen als Sitze angemeldet werden).

**Ersatzmitglieder:** Sie sind auf dem Wahlvorschlag als solche zu bezeichnen, dann gelten sie ebenfalls als in stiller Wahl gewählt.

## 4.8. Was ist zu tun, wenn nicht genügend Gemeinderäte angemeldet wurden?

Die Gemeindeverwaltung erklärt die innert Frist angemeldeten Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Die fehlenden Sitze hat der Gemeinderat auf Berufung hin zu besetzen (s. § 115 Abs. 2 GG); d.h. der Gemeinderat sucht noch geeignete Kandidaten/Kandidatinnen für die zu besetzenden Sitze und fasst einen Gemeinderatsbeschluss.

**Ersatzmitglieder:** Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste (§ 68 Abs. 2 GG). Stehen nicht genügend Ersatzmitglieder zur Verfügung, sind diese ebenfalls auf Berufung hin zu besetzen.

# 5. Amtliche Wahl- und Stimmzettel (§ 54 ff. GpR)

## 5.1. Manuskript für den Druck des Informationsblattes und der Wahl-/Stimmzettel

Zuständig für das Erstellen des Manuskriptes für den Druck ist (§§ 54 und 57 GpR):

- für kommunale Wahlen und Abstimmungen: die Gemeindeverwaltung (der Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde)
- für Wahlen und Abstimmungen in Zweckverbänden und Kreisen: der Zweckverband/Kreis.

## 5.2. Zusätzliche Wahlzettel für Parteien

Es gibt **nur amtliche Wahlzettel**. Parteien dürfen auf keinen Fall selber Wahlzettel drucken (erstunterzeichnende Personen von Wahlvorschlägen und Kandidaten oder Kandidatinnen können jedoch zusätzliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung bestellen, § 54 Absatz 4 GpR). Diese werden jedoch **nicht mit den Zustellkuverts versandt**, d.h. sie können nicht mehr mit dem Wahlpropagandamaterial verbunden oder hineingelegt werden (§ 54 Abs. 4 GpR Fassung vom 28. Januar 2004).

## 5.3. Wahlzettel für Majorzwahlen (Beamtenwahlen); s. Muster im Anhang 8

(s. § 56 GpR und § 23 VpR)

Bei **Majorzwahlen** wird ein **Informationsblatt** und ein **leerer Wahlzettel** abgegeben.

Das **Informationsblatt** enthält die Kandidatennamen in **alphabetischer** Reihenfolge, die Bezeichnung der Partei oder Gruppe, welcher der Kandidat oder die Kandidatin angehört und gegebenenfalls den Vermerk 'bisher'.

Der **Wahlzettel** enthält die Bezeichnung der Wahl und eine leere Linie (bei der Wahl einer Behörde, die entsprechende Anzahl leerer Linien). Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufführen, als Behördenmitglieder zu wählen sind (§ 76 Abs. 1 GpR, ). Der Wahlzettel enthält so viele leere Linien als Behördemitglieder zu wählen sind (§ 23 VpR).

Papierempfehlung und Rückseite: s. folgende Ziffer.

## 5.4. Wahlzettel für Proporzwahlen (Gemeinderats- und Kommissionswahlen)

(s. § 55 GpR; s. Muster im Anhang 4-6)

Die Wahlzettel enthalten die Bezeichnung der Wahl und den Wahltag, die Listennummer (Reihenfolge der Anmeldung), eine Listenbezeichnung, eine allfällige Listenverbindung, Kandidatennummern, Angaben zu den Kandidaten/ Kandidatinnen (Name, Vorname, Beruf und, sofern auf dem Wahlvorschlag so vermerkt, die Bezeichnung „bisher“) sowie leere Linien (die Zahl der leeren Linien ergibt sich aus der Differenz zwischen den zu besetzenden Mandaten und der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen).

**Die Angaben auf dem Wahlzettel haben jenen auf den Wahlvorschlägen zu entsprechen (Reihenfolge, Schreibweise, Angaben zu den Kandidaten/Kandidatinnen).**

**Listen- und Unterlistenverbindungen sind unten auf den Wahlzetteln zu vermerken**

(§ 52 Abs. 3 GpR).

Ist eine Person auf dem Wahlzettel vorkumuliert, erhält sie zweimal die gleiche Kandidatennummer.

**Jeder Wahlzettel enthält so viele Linien als Mandate zu besetzen sind.**

Leere Linien auf dem Wahlzettel zählen als Zusatzstimmen für die gewählte Partei.

Der **Wahlzettel ohne Parteibezeichnung** enthält **so viele leere Linien als Mandate** zu besetzen sind.

Die Gemeindeverwaltung bereitet das Manuskript für den Druck der Wahlzettel vor. Empfehlung: System "Abreissblock" (wie bei den Kantonsratswahlen).

- zuoberst das Infoblatt mit einer Übersicht über alle Listen,
- dann die Wahlzettel (in der Reihenfolge der Anmeldung)
- zuletzt der Wahlzettel ohne Parteibezeichnung (ohne vorgedruckte Nummer/Namen, nur mit leeren Linien).

**Papierempfehlung: Recycling 80 gm2.**

**Rückseite:**

Zur besseren Unterscheidung der Wahlzettel bei der Stimmabgabe ist auf der Rückseite die entsprechende Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen) aufzudrucken. Die Darstellung und Schrift ist frei wählbar.

**Gut zum Druck:**

Wir empfehlen Ihnen, das Gut zum Druck für die Wahlzettel bei den betreffenden Listenvertretungen (für die Majorwahlzettel bei den Kandidaten/Kandidatinnen) einzuholen (mit Ansetzen einer kurzen Frist für Rückmeldungen).

## **6. Fristen / Termine**

s. Anhang zur Einberufung der Wahlberechtigten für die Erneuerungswahlen.

## **7. Stimmregister (§ 8 ff. GpR; § 6 ff. VpR)**

Das Stimmregister ist öffentlich und steht den Stimmberechtigten während des ganzen Jahres zu den vom Gemeinderat festgesetzten und publizierten Zeiten zur Einsichtnahme offen (§ 11 GpR). Der minimale Inhalt richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz des Bundes (§ 6 Abs. 3 VpR).

Die Gemeinden führen das Stimmregister elektronisch (§ 6 Abs. 1 VpR). Das Stimmregister ist laufend nachzuführen (§ 9 Abs. 3 GpR). Der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin hat die Stimmberechtigung von Amtes wegen zu prüfen (§ 10 GpR). Änderungen in der Stimmberechtigung sind unverzüglich vorzunehmen (§ 7 Abs. 1 VpR). Die Einwohnerkontrollführer/-innen haben zu- und wegziehende Personen mit Schweizer Bürgerrecht, Einwohner/-innen, die das 18. Altersjahr vollenden und Ausländer/-innen die das Schweizerbürgerrecht erwerben, laufend den Stimmregisterführern oder -führerinnen zu melden (§ 7 Abs. 2 und 3). Diese Meldungen haben auch an die **Stimmregisterführer/-innen der Bürger- oder Kirchgemeinden** zu erfolgen, wenn es sich um Ortsbürger/-innen bzw. um Konfessionsangehörige handelt. **Die Stimmregisterführer/-innen der Bürger- und Kirchgemeinden sind dafür verantwortlich, dass die Stimmregister nachgeführt und stets aktuell sind.**

Die Stimmregisterführer/-innen (der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) haben das Stimmregister regelmässig (insbesondere vor Erneuerungswahlen) zu überprüfen (wenn Daten automatisch aus dem Einwohnerkontrollregister übernommen werden, ist auf Doppelinträge zu achten!).

Stimmberechtigte, die während der Frist für die brieflichen Stimmabgabe in einer Gemeinde zuziehen und ihr Stimmrecht geltend machen, haben sich schriftlich darüber auszuweisen, dass sie ihr Stimmrecht am bisherigen Wohnort noch nicht ausgeübt haben (§ 14 Abs. 2 GpR). Als Ausweis gilt der Stimmrechtsausweis der bisherigen Wohngemeinde, auf welchem der Wegzug und die Nichtausübung des Wahl- und Stimmrechts amtlich bescheinigt wurde (§ 11 Abs. 2 VpR).

Stimmregister für Auslandschweizer: s. nachfolgende Ziffer.

## **8. Auslandschweizer (§ 6 GpR, § 6 Abs. 2 VpR)**

### **Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer**

Auslandschweizer sind im Kanton Solothurn in eidgenössischen und kantonalen nicht aber in kommunalen und regionalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt (GpR § 6). Auslandschweizer, welche in einem Wassenaar-Staat wohnen ([www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org)), können seit November 2010 auch über Internet abstimmen (Vote électronique). Sie haben somit die Möglichkeit auf dem brieflichen Weg, persönlich an der Urne oder über das Internet ihre Stimme abzugeben.

Voraussetzung für die Stimm- und Wahlberechtigung ist, dass sich die Auslandschweizer/-innen bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland immatrikuliert und sich für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldet haben (die Botschaft stellt die Anmeldung der Stimm-

gemeinde zu). Die einmal gewählte Gemeinde bleibt Stimmgemeinde bis zur Exmatrikulation bei der zuständigen Schweizer Vertretung.

**Auslandschweizer müssen mindestens alle vier Jahre ihr fortbestehendes Interesse am Eintrag in Stimmregister bestätigen** (Art. 5a des Bundesgesetzes vom 19.12.1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer, SR 161.5). **Jede Stimmgemeinde hat den bei ihr registrierten Auslandschweizer Stimmberechtigten einmal pro Jahr eine vorgedruckte Karte (oder ein Formular) zuzustellen**, welche die Auslandschweizer/-innen datiert und unterzeichnet zusammen mit dem Stimmmaterial zurücksenden können. Das Muster einer solchen Karte ist auf dem Internet zu finden: <http://www.eda.admin.ch>.

Nach Erhalt der Erklärung bestätigt die Stimmgemeinde die Erneuerung der Eintragung für die nächsten vier Jahre. Ohne entsprechende Meldung innerhalb von vier Jahren seit der letzten Anmeldung wird der Auslandschweizer aus dem Stimmregister gestrichen (Art. 8 Bst.c der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer). Wird die Anmeldung nicht erneuert, so meldet die Stimmgemeinde dies der Vertretung sowie den Heimatgemeinden (Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer).

Nach der Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 17. Juni 2011 (Vereinfachung der Erneuerung der Anmeldung, Inkrafttreten voraussichtlich am 1. Juli 2012) ist eine weitere Möglichkeit vorgesehen, wie die Anmeldung erneuert werden kann: Wenn eine im Ausland wohnhafte stimmberechtigte Person an einer Abstimmung oder an einer Wahl teilnimmt, dann ist sie für weitere vier Jahre bei ihrer Stimmgemeinde angemeldet. Die Stimmgemeinden haben die Teilnahme am Urnengang als Erneuerung der Anmeldung zu registrieren.

Adressänderungen oder sonstige Mutationen der Schweizer Vertretungen verlängern die Eintragung ebenfalls um weitere vier Jahre. Die Anmeldung kann auch erneuert werden, indem der Auslandschweizer eine eidgenössische Initiative oder ein Referendumsbegehren unterzeichnet.

Die Stimmgemeinde ist zuständige Behörde zur Ausstellung von Ausweisen über die Stimmberechtigung in der Einwohnergemeinde (s. § 11 VpR), d.h. sie stellt auf Begehren von Auslandschweizern Stimmrechtsbescheinigungen aus (z.B. für die Kandidatur bei Nationalratswahlen).

### **Stimmregister für Auslandschweizer (asvw.so.ch)**

Die Gemeinden führen das Stimmregister für die Auslandschweizer in einer zentralen Datenbank des Kantons (§ 6 Abs. 2 VpR). Es handelt sich dabei um eine Web-Anwendung (Benutzeranleitung s. [asvw.so.ch](http://asvw.so.ch)). Die Gemeinde meldet Änderungen auf den Stimmrechtsausweisen (Gemeindebezeichnung, Wappen, Rücksendeadresse, Urnenöffnungszeiten etc.) mittels dem Formular auf der Anmeldemaske ([asvw.ch](http://asvw.ch)).

Die Staatskanzlei exportiert die Adressen aus der Auslandschweizer Web-Anwendung jeweils **7 Wochen vor dem Urnengang** und lässt die Stimm-

rechtsausweise der Auslandschweizer in einer für Vote électronique zertifizierten Druckerei drucken. **Die Stimmgemeinde hat die Angaben in der Webanwendung bis zu diesem Zeitpunkt zu aktualisieren und die Richtigkeit und Vollständigkeit in der Web-Anwendung zu bestätigen.** Vor dem Urnengang hat sie das aktuelle Stimmregister der Auslandschweizer (PDF) auszudrucken und dem Wahlbüro zu übergeben. Sofern sich Auslandschweizer während den 7 Wochen vor dem Urnengang anmelden, stellt die Stimmgemeinde den Stimmrechtsausweis aus und stellt ihnen das Stimm-/Wahlmaterial zu.

### **Versand des Wahl- und Stimmaterials an die Auslandschweizer**

Den Auslandschweizern werden die Abstimmungs- und Wahlunterlagen durch die Staatskanzlei Solothurn direkt zugestellt (Priority). Sie haben das Recht, das eidgenössische Stimmmaterial in der eigenen schweizerischen Landessprache zu erhalten. Mutationen betr. französische oder italienische Unterlagen (eidg. Stimmzettel und Erläuterungen des Bundes) sind in der Auslandschweizer Web-Anwendung zu vermerken und der kantonalen Drucksachenverwaltung zu melden (kdlv@sk.so.ch).

Für die Zustellung des Stimm-/Wahlmaterials an Bundesbeamte und – angestellte (Botschaftspersonal) sowie im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige wird der Kurierdienst benutzt (EDA-Kuriersektion, 3003 Bern). Die Stimmgemeinde vermerkt dies bei der Anmeldung in der Auslandschweizer Web-Anwendung.

Trifft das Stimmkuvert trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät beim Stimmberechtigten im Ausland ein oder trifft sein Stimm-/Wahlzettel zu spät bei der Stimmgemeinde ein, kann der Stimmberechtigte daraus keine Rechtsfolgen ableiten (Art. 10 Abs. 3 der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer).

## **9. Zustellkuverts**

Es dürfen nur solche Zustellkuverts verwendet werden, die durch einen abtrennbaren Stimmrechtsausweis vom Wahlbüro anonymisiert werden können (§ 4 der Weisungen über die Stimmrechtsausweise und Zustellkuverts). Zustellkuverts sind rechtzeitig bei der kantonalen Drucksachenverwaltung ([www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel-ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) zu bestellen.

Die Gemeindeverwaltung lagert die Zustellkuverts in einem verschlossenen Kasten oder Archivraum, welcher für Dritte nicht zugänglich ist (§ 28<sup>ter</sup> GpR Fassung vom 28. Januar 2004).

## **10. Stimmrechtsausweise**

Die Gemeinde druckt die Stimmrechtsausweise (ausgenommen jene für die Auslandschweizer: s. Ziff. 8). Nach dem Ausdruck der Stimmrechtsausweise ist eine visuelle **Kontrolle** der Stimmrechtsausweise unerlässlich. Vergewissern Sie sich insbesondere nach jedem Papierwechsel oder Papierstau des Druckers, dass die Stimmrechtsausweise nicht doppelt ausgedruckt wurden (Achtung: moderne Drucker wiederholen jeweils den Druckvorgang, wenn ein Blatt nicht sauber ausgedruckt wurde!).

Die Stimmrechtsausweise enthalten: den Namen der ausstellenden Gemeinde, die Bezeichnung "Stimmrechtsausweis", das Datum des Urnenganges, den Namen und Vornamen sowie die Adresse der Stimmberechtigten, den Vermerk für die Unterschrift, den Vermerk für die Angaben der Vertrauensperson (bei Krankheit, Invalidität) und allenfalls die Urnenöffnungszeiten, den Ort des Wahl- und Stimmlokals, die Abgabestelle und den Termin für die briefliche Wahl- und Stimmabgabe (§ 3 der Weisungen über die Stimmrechtsausweise und Zustellkuverts).

**Ersatzausweise** (Duplikate) dürfen nur an den betreffenden Stimmberechtigten oder die betreffende Stimmberechtigte **gegen Vorweisen des Passes oder der Identitätskarte** und gegen Entrichtung einer Gebühr (gemäss Gebührentarif der Gemeinde) herausgegeben werden (§ 28<sup>bis</sup> Abs. 2 GpR). Die Ersatzausweise sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeindeverwaltung übergibt dem **Wahlbüro** eine **Liste** mit den Stimmberechtigten, welche Ersatzausweise erhalten haben.

Die Gemeindeverwaltung lagert die Blanko-Stimmrechtsausweise sowie das Stimm- und Wahlmaterial in einem verschlossenen Kasten oder Archivraum, welcher für Dritte nicht zugänglich ist (§ 28<sup>ter</sup> GpR).

## **11. Versand des Wahl- und Stimmmaterials** (§ 60 ff. GpR)

Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich nach der Ablieferung des Wahl- und Abstimmungsmaterials anhand des Lieferscheins, ob sie genügend Exemplare von jeder Wahl/Abstimmung erhalten hat. Wenn nicht, ist die benötigte Anzahl sofort bei der auf dem Lieferschein angegebenen Adresse nachzubestellen.

Die Gemeindeverwaltung ist dafür verantwortlich, dass das Wahl- und Abstimmungsmaterial ordnungsgemäss und mit der nötigen Sorgfalt in die Zustellkuverts eingepackt wird. Werden Dritte damit beauftragt, **kontrolliert die Gemeindeverwaltung**, dass das **Material richtig verpackt** wird (es ist darauf zu achten, dass für sämtliche Wahlen die entsprechenden Wahlzettelblöcke und Wahlprospekte eingepackt und dass diese nicht miteinander verwechselt werden). Liegt von bestimmten Parteien zu wenig Wahlpropagandamaterial vor, ist das Einpacken sofort zu stoppen. Die betreffenden Parteien sind aufzufordern, die fehlende Anzahl innert nützlicher Frist nachzuliefern.



### **13. Urnenöffnungszeiten (§ 86 GpR)**

Die Urnenöffnung am Sonntag findet von **10 bis 12 Uhr** statt (die Angaben auf den Stimmrechtsausweisen sollten mit diesen Zeiten übereinstimmen). Der Gemeinderat kann mit Bewilligung der Staatskanzlei andere Urnenöffnungszeiten festlegen, um den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenzukommen (z.B. nur noch von 10 - 11 Uhr, resp. von 11 - 12 Uhr) (§ 86 GpR). Die Gemeinden bestimmen in ihrer Gemeindeordnung, ob sie den Stimmberechtigten am Freitag und Samstag Gelegenheit zur persönlichen Wahl- und Stimmabgabe bieten wollen.

### **14. Wahlbüros (§ 15 ff. GpR)**

Jede Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde hat mindestens ein Wahlbüro zu bestellen. Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Wahlbüro anerkennen (§ 15 GpR).

Zahl der Wahlbüromitglieder: mindestens 3 Mitglieder / 2 Ersatzmitglieder (§ 17 GpR)

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder kann in der Gemeindeordnung höher festgelegt werden. Der Präsident/die Präsidentin des Wahlbüros kann

- für grosse Auszählarbeiten Stimmberechtigte der Gemeinde einsetzen;
- das Wahlbüro mit Stimmberechtigten der Gemeinde ergänzen, wenn es nicht vollzählig ist.

### **15. Publikation der Ergebnisse, Validierung der Wahlen, Erhaltung der Abstimmungsergebnisse**

#### **Publikation der Ergebnisse:**

Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (Protokolle) sind im Publikationsorgan der Gemeinde (Anzeiger) **oder** durch öffentlichen Anschlag zu veröffentlichen (§ 121 GpR; § 49 Abs. 2 VpR).

Nach den Ergebnissen ist folgende **Rechtsmittelbelehrung** anzufügen:

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse (§§ 157 und 160 GpR).

#### **Validierung der Wahlen:**

Der Gemeinderat validiert die Gemeindewahlen, d.h. er erklärt die Wahlergebnisse als gültig, wenn keine Beschwerde dagegen erhoben wurde (§ 119 d GpR, s. Muster im Anhang 7). Die Erhaltung ist im Publikations-

organ der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren (§ 49 Abs. 2 VpR). - Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist das Gemeindeparlament für die Validierung zuständig.

**Erwahrung der Abstimmungsergebnisse:**

Bei Gemeindeabstimmungen erwahrt das Gemeindepräsidium die Abstimmungsergebnisse (§ 120 Abs. 2 GpR). Die Ergebnisse der Abstimmung und die Erwahrung sind gleichzeitig zu publizieren (§ 121 GpR).

## **16. Auskünfte über Wahlen und Abstimmungen**

Auskünfte erteilen:

- das zuständige Oberamt
- der Rechtsdienst der Staatskanzlei für Urnenwahlen (Tel. 032 627 20 33 oder 032 627 20 41)
- das Amt für Gemeinden, wenn es sich um die Gemeindeorganisation und um die Wahlen durch den Gemeinderat handelt (keine Urnenwahlen: Tel. 032 627 23 57).

**STAATSKANZLEI SOLOTHURN**



## Anhang 1

### **Kommunale Erneuerungswahlen 2009**

#### Muster zur Publikation der Wahldaten / Anmeldefristen

(Im Amtsblatt vom 3. Oktober 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn sämtliche an der Urne zu besetzenden Ämter ohne Wählbarkeitsvoraussetzungen ausgeschrieben und die Wahlberechtigten zu den Erneuerungswahlen einberufen. Der Gemeinderat beschliesst nur noch die Wahldaten. Diese sind mit den Anmeldefristen und Terminen für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials wie folgt zu publizieren:)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde....., gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte, beschliesst:

1. In der Einwohnergemeinde ..... finden die Erneuerungswahlen für den **Gemeinderat** am .....20xx statt.
  - 1.1. Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen sind bis Montag, .....20xx, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
  - 1.2. Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, ....., bis Freitag, ....., im Anschlagkasten ausgehängt (oder werden bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt).
  - 1.3. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens, ....., 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen (für die Gemeinderatswahlen vom 17. Mai wurde die Eingabefrist wegen der Osterfeiertage auf Donnerstag, 9. April vorverlegt).
2. In der Einwohnergemeinde ..... findet die Erneuerungswahl für den **Gemeindepräsidenten** oder die Gemeindepräsidentin (sowie den Vizegemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin) am ..... statt.
  - 2.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin (sowie den Vizegemeindepräsidenten oder die Vizegemeindepräsidentin) sind bis Montag, ....., 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
  - 2.2. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Freitag, ....., 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
  - 2.3. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am ..... statt.
3. In der Einwohnergemeinde .....finden die Erneuerungswahlen für die **Rechnungsprüfungskommission** am .....statt.
  - 3.1. Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfungskommission sind bis Montag, ....., 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

- 3.2. Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, ....., bis Freitag, ....., im Anschlagkasten ausgehängt (oder werden bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt).
- 3.3. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Freitag, ....., 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Ort, Datum

EINWOHNERGEMEINDERAT .....

Gemeindepräsident:      Gemeindeschreiber:

Verteiler:

Publikation im Amtsanzeiger (oder schriftlich an alle Stimmberechtigten)

Hinweis:

Bei Gesamterneuerungswahlen sind sämtliche Termine spätestens 3 Monate vor der ersten Wahl zu publizieren (§ 32 Abs. 2 GpR).

**Anhang 2**

**Kommunale Ersatzwahl  
(während der Amtsperiode)**

**Muster für die Ausschreibung eines Amtes und  
Einberufung der Wahlberechtigten**

**Ausschreibung/Ersatzwahl für das Amt des/der .....  
und Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom  
.....**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde (od. Bürger-/Kirchgemeinde)  
.....gestützt auf § 30 Absatz 1 c) des Gesetzes über  
die politischen Rechte vom 22. Sept. 1996<sup>1)</sup>

beschliesst:

**1. Ausschreibung / Wahlfestsetzung / Einberufung**

In der Gemeinde ..... ist das Amt des/der .....neu zu besetzen. Die Ersatzwahl für dieses Amt für den Rest der Amtsperiode 20xx- 20xx findet am .....statt. Die Wahlberechtigten der Gemeinde ..... werden zu diesem Urnengang einberufen. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren (§ 41 ff. und § 113 ff. GpR).

**2. Zweiter Wahlgang**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am ..... (4-6 Wochen nach dem 1. Wahlgang oder am besten an einem eidg. Abstimmungstermin) statt.

**3. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde ..... stimmberechtigt ist. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben (§ 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Bei der Vizegemeindepräsidentenwahl: wer Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde ..... ist (§ 130 des Gemeindegesetzes).

Evtl. spezielle Wählbarkeitsvoraussetzungen, sofern die Gemeindeordnung solche vorsieht.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

#### 4. Teilname an der Wahl

Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die sich innert Frist (s. Ziff. 5.) angemeldet haben.

#### 5. Wahlvorschlag / Anmeldung

Ein Wahlvorschlag ist auf einem amtlichen Formular „Wahlvorschlag für Beamtenwahlen“ aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Einwohnergemeinde ..... Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag ist bis **Montag**, ..... (nach GpR spätestens am 5. letzten Montag vor dem Wahltag; ev. der **6. letzten Montag**, damit mehr Zeit für den Druck der Wahlzettel zur Verfügung steht), **17 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

#### 6. Wahlzettel

Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

#### 7. Wahlpropagandamaterial

Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen. Loses Material ist in die Propagandaschrift einzulegen. Das Wahlpropagandamaterial muss bis am **Freitag**, ..... (**idR. 5. letzter Freitag**), **12 Uhr**, bei der Gemeinde sein. (Achtung: das Abstimmungsmaterial wird den Gemeinden idR. bis Mittwoch, 12 Uhr abgeliefert; falls nach der Wahlanmeldefrist genügend Zeit für den Druck des Wahlmaterials zur Verfügung steht, kann dieser Termin publiziert werden).

#### 8. Zustellung an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Stimmberechtigten erfolgt bis am **Samstag**, ..... (**idR. 4. letzter Samstag**).

#### 9. Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis Samstag, ..... (vor dem Wahltag), spätestens bis .....Uhr (von der Gemeinde bestimmt) brieflich wählen.

Ort, Datum EINWOHNERGEMEINDERAT .....

Gemeindepräsident: Gemeindeglied:

*Publikation im Bezirksanzeiger oder schriftliche Einladung an alle Stimmberechtigten (§ 18 c VpR)!*

### **Anhang 3**

## **Muster für die Publikation stiller Wahlen**

Für die nach Proporzwahlverfahren vorzunehmenden Erneuerungswahlen in den Gemeinderat der Einwohnergemeinde ..... für die Amtsperiode 20xx- 20xx sind während der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet worden, als Sitze zu besetzen sind. Die Vorgeschlagenen gelten somit als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt (§§ 67 und 68 GpR).

Als Mitglieder des Gemeinderats sind gewählt:

**Freisinnig-demokratische Partei FdP**

Muster Hans, 1947, Lokomotivführer .....

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

**Christlich-demokratische Volkspartei CVP**

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

**Sozialdemokratische Partei SP**

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

Name Vorname, Jahrgang, Beruf, etc.

etc.,

Als Ersatzmitglieder sind gewählt:

.....

.....

Ort, Datum

EINWOHNERGEMEINDERAT .....

Gemeindepräsident:      Gemeindegeschreiber:

---

#### **Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen:**

*Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996:*

§ 67.

Wird bei Proporzwahlen nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlgang unterbleibt.

§ 68.

<sup>1</sup> Die Eingabestelle stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest.

<sup>2</sup> Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

*Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996:*

§ 21.

Die Listen und Kandidatennamen sind unverzüglich nach der Bereinigung wie folgt zu publizieren: .....

d) bei kommunalen Wahlen: von der Gemeindeverwaltung im Publikationsorgan der Gemeinde oder mit öffentlichem Anschlag.

## **Anhang 4**

Einwohnergemeinde .....

### **Informationsblatt (Muster)**

Zu den Gemeinderatswahlen vom .....

Wie wählen?

Sie verwenden entweder den Wahlzettel einer der folgenden Listen oder Sie verwenden den Wahlzettel ohne Parteibezeichnung (am Schluss) und führen die von Ihnen bevorzugten Namen auf. Wenn sie darauf eine Parteibezeichnung aufführen, zählen leere Linien für diese Liste (fehlt eine Parteibezeichnung, zählen sie als leere Stimmen).

Liste 1      Freisinnig-demokratische Partei FdP

Liste 2      Schweizerische Volkspartei SVP

Liste 3      Christlich-demokratische Volkspartei und Junge CVP

Liste 4      Freie Bürgerliste

Liste 5      Sozialdemokratische Partei SP

Wahlzettel ohne Parteibezeichnung

### **Regeln für die Gemeinderatswahlen**

1. Nur die amtlichen Wahlzettel sind gültig.
2. Der Wahlzettel muss wenigstens einen gültigen Kandidatennamen enthalten.
3. Der Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind.
4. Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen oder abzuändern.
5. Bei handschriftlich eingesetzten Kandidaten und Kandidatinnen Namen und Vornamen angeben (in Blockschrift und mit Kand.-Nr.)
6. Verweisungen wie "dito" oder ähnliche sowie Gänsefüsschen sind ungültig.
7. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlicher Kennzeichnung sind ungültig.
8. Es sind nur die Namen gültig, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel stehen.
9. Keinen Namen mehr als zweimal auf Ihrem Wahlzettel aufführen.

**Bitte dieses Informationsblatt nicht als Wahlzettel verwenden!**

**Anhang 5**

**Muster für einen Proporzwahlzettel**

**Einwohnergemeinde .....**

**Gemeinderatswahlen vom .....**

**Wahlzettel**

für die Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern des Gemeinderates  
Amtsperiode 20xx – 20xx

Listen-Nr.

**Freie Bürgerliste**

leer lassen

Kandidaten-  
Nr.

Kandidatennamen

**4.01**

**Ruchti Frank, Student**

**4.02**

**Rasser Daniel, kaufm. Angestellter**

**4.03**

**Steiner Michael, Landwirt**

**4.04**

**Müller Karin, Hausfrau**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Listenverbindung 1, 4**

Bitte die zum Namen gehörende Nummer angeben!

Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf der Liste stehen.

leer lassen

**Anhang 6**

**Muster für einen Wahlzettel  
ohne Parteibezeichnung**

**Einwohnergemeinde .....**

**Gemeinderatswahlen vom .....**



**Wahlzettel**

für die Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern des Gemeinderates  
Amtsperiode 20xx – 20xx

Listen-Nr.

.....

leer lassen

Kandidaten-  
Nr.

Kandidatennamen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Bitte die zum Namen gehörende Nummer angeben!  
Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf der Liste stehen.

leer lassen

## **Muster für die Validierung der Wahlen**

### **Validierung der Gemeinderatswahlen vom .....**

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde .....

gestützt auf § 119 Buchstabe d des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996

beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Gemeinderates vom ....., publiziert im amtlichen Anschlagkasten und im Bezirksanzeiger Nr. .... vom ....., wird Kenntnis genommen.
2. Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§ 160 GpR) wurde keine Beschwerde erhoben.
3. Das Wahlprotokoll wird genehmigt und die Gemeinderatswahlen werden validiert.

Ort, Datum

EINWOHNERGEMEINDERAT .....

Gemeindepräsident:      Gemeindeglied:

**Anhang 8**

Einwohnergemeinde .....

**Informationsblatt zur  
Wahl des Gemeindepräsidenten**

vom ..... 200x

**Kandidatename:**

**Muster Max**

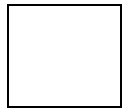
Rechtsanwalt und Notar, FDP (bisher)

**Wie wählen?**

- Sie **führen den Kandidatennamen** auf der leeren Linie **handschriftlich auf**.
- Sie können nur einen Namen aufführen.
- Es ist nur die oben aufgeführte Person wählbar.
- Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit offensichtlicher Kennzeichnung sind ungültig.

**Dieses Informationsblatt nicht als Wahlzettel benutzen!**


**Einwohnergemeinde .....**



# Wahlzettel

## Wahl des Gemeindepräsidenten

vom ..... 200x

	Kandidatename
leer lassen 	.....

- Der Wahlzettel darf nur einen Namen enthalten.
- Kumulieren (zweimaliges Aufführen eines Namens) ist unzulässig.
- Wahlzettel bitte abtrennen!

## **Muster für die Publikation der Gewählterklärung bei einer Mutation / Nachrücken im Gemeinderat gem. § 126 GpR**

**Einwohnergemeinde .....**

### **Mutation im Gemeinderat / Gewählterklärung**

Infolge Demission scheidet ..... (Name, Vorname, Partei) per ..... aus dem Gemeinderat aus. Gemäss § 126 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erklärt die Gemeindeverwaltung als gewählt, wer auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat.

Für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 wird somit .....(Name, Vorname, Partei) per .....als ordentliches Mitglied des Gemeinderates der EG .....als gewählt erklärt.

(Publikation im Amtsanzeiger oder durch öffentlichen Anschlag)

Ort, Datum

GEMEINDEVERWALTUNG .....  
Gemeindeschreiber/in:

## **Muster für die Publikation der Gewählterklärung bei einer Mutation / Nach- nomination und stille Wahl gem. § 127 GpR**

**Einwohnergemeinde .....**

### **Mutation im Gemeinderat / Nachnomination und stille Wahl**

Infolge Demission scheidet ..... (Name, Vorname, Partei) per ..... aus dem Gemeinderat aus. Kann ein Sitz nicht durch Nachrückern besetzt werden, hat die Listenvertretung innert Frist einen Wahlvorschlag einzureichen. Gemäss § 127 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) gilt die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

Gemäss Wahlvorschlag der XY-Partei, eingegangen am ....., wird somit für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 ..... (Name, Vorname, Partei) per ..... als ordentliches Mitglied des Gemeinderates der EG ..... als gewählt erklärt.

(Publikation im Amtsanzeiger oder durch öffentlichen Anschlag)

Ort, Datum

GEMEINDEVERWALTUNG .....  
Gemeindeschreiber/in:

## **Vorkommnisse aus vergangenen Wahljahren**

Wir sind bestrebt, die Wahlen zu optimieren. Aus diesem Grunde führen wir nachfolgend ein paar Vorkommnisse aus vergangenen Wahljahren auf, aus welchen die Lehren zu ziehen sind:

- Wahlzettel für Majorzwahlen wurden mit dem Kandidatenamen vorgedruckt (anstelle der leeren Linie; s. Muster im Anhang 8).
- In der Woche nach dem Urnengang wurden in diversen Gemeindeverwaltungen noch **Zustellkuverts** gefunden, **welche nicht dem Wahlbüro übergeben worden waren.**  
In der Folge mussten Nachzählungen angeordnet und die Ergebnisse berichtigt werden.  
Wir ersuchen die Gemeindeverwalter/-innen, darauf zu achten, dass **alle** Zustellkuverts den Wahlbüros weitergeleitet werden.
- Stimmberechtigte haben das **Wahlmaterial doppelt erhalten.** Grund: Papierstau bzw. Druckerfehler beim Ausdrucken der Stimmrechtsausweise / mangelnde Kontrollen.
- Zudem wurde in einigen Bürger- oder Kirchgemeinden Wahlmaterial versandt, obwohl die Adressaten nicht (mehr) stimmberechtigt waren. Grund: Die Stimmregister dieser Bürger- und Kirchgemeinden wurden nicht laufend nachgeführt (Wegzüge oder Kircheng Austritte waren nicht erfasst).
- Die Wahl- und Abstimmungsbriefkästen waren zu klein und überquollen (z.T. wurden sie ins Paketfach gelegt, wo sie jeder entwenden konnte)! Oft stand nur der Privatbriefkasten des Gemeindegemeinschreibers bzw. der Gemeindegemeinschreiberin zur Verfügung. Wir empfehlen grosse Wahl- und Abstimmungsbriefkästen beim Schul- oder Gemeindehaus einzurichten, welche nur zwei Personen miteinander (z.B. der Gemeindegemeinschreiber und/oder der Wahlbüropräsident und/oder der Vizepräsident) öffnen können. Damit kann allfälligem Misstrauen in jenen Fällen, in welchen der Gemeindegemeinschreiber/die Gemeindegemeinschreiberin selbst in der Wahl steht, begegnet werden. Die Leerung der Briefkästen ist in genügender Frequenz sicher zu stellen. Die letzte Leerung hat unmittelbar nach Ablauf der Abgabefrist am Samstagabend (nicht erst am Sonntagmorgen) zu erfolgen (die genaue Zeit wurde durch die Gemeinde bestimmt).
- In einigen Gemeinden war es relativ einfach, **Wahlersatzmaterial** und Zustellkuverts zu erhalten. Solches Material sollte unter Verschluss gehalten werden. **Ersatz-Stimmrechtsausweise** sind **nur gegen Identitätsnachweis** und Gebühr auszuhändigen. Verlorene Stimmrechtsausweise verlieren ihre Gültigkeit, weshalb Ersatz-Stimmrechtsausweise als solche **zu kennzeichnen** sind. Wir ersuchen Sie, eine **Liste** mit denjenigen Stimmberechtigten zu erstellen, welche Ersatzausweise bezogen haben. Diese Liste ist den Wahlbüros vor dem Urnengang zu verteilen.

- Die **Wahlzettel** der Beamtenwahlen waren auf der **Rückseite** nicht bezeichnet und konnten - wenn mehrere Beamte zu wählen waren - nicht voneinander unterschieden werden. Wir empfehlen, den Film für die Rückseite mit der Bezeichnung des zu besetzenden Amtes zu ergänzen.
- Da von bestimmten Parteien **zu wenig Wahlpropagandamaterial** vorlag, erhielten einige Stimmberechtigte nicht alle Wahlprospekte und Wahlzettel. Wir empfehlen Ihnen, das **Einpacken** des Wahlmaterials sofort zu **stoppen, wenn nicht mehr genügend Prospekte von jeder Sorte vorliegen**. Zuerst ist zu prüfen, ob nicht irgendwo in einem Raum noch abgelieferte Schachteln stehen. Wenn nicht, ist die betreffende Partei aufzufordern, die fehlende Anzahl innert nützlicher Frist nachzuliefern.
- Das **Wahlmaterial** wurde von einer Schulklasse **fehlerhaft eingepackt**. Wenn Hilfspersonen eingesetzt werden, sind diese durch den Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin zu überwachen.
- In den **Wahlbüros** dürfen nur Personen amten, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben und **stimmberechtigt** sind.